

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024

Vom

Aufgrund des § 69 Nummer 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 2 der Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 vom 27. Oktober 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die allgemein bildenden Schulen geltenden Ferientermine können von Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung in Abstimmung mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde den besonderen Strukturen dieser Schularten angepasst werden.“

2. Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Antrag der Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung ist beizufügen:

- der Ferienplan für das folgende Schuljahr,
- die Zustimmung des Schulträgers,
- das Votum der zuständigen Schulbehörde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/ 2024

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Sommerferien der Länder werden in einem mehrjährigen Rhythmus von der Kultusministerkonferenz beschlossen. Die übrigen Ferientermine (zum Beispiel Osterferien, Herbstferien, Weihnachtsferien) werden von den Ländern bestimmt.

Zum Geltungsbereich der Verordnung gehören alle staatlichen Schulen und anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschulen.

Mit der Änderung der Verordnung wird den besonderen organisatorischen Gegebenheiten der Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der Ergänzung in § 2 können Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung die Ferientermine in Abstimmung mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde den besonderen organisatorischen Gegebenheiten dieser Schularten anpassen.

Zu Nummer 2:

Für die Entscheidung durch die oberste Schulbehörde ist dem Antrag der Ferienplan für das folgende Schuljahr, die Zustimmung des Schulträgers sowie das Votum der zuständigen Schulbehörde beizufügen.

Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.